



HVBG

HVBG-Info 17/1984 vom 15.11.1984, S. 0042 - 0045, DOK 473/017-BSG

**Gewährung von Hinterbliebenenrente an frühere Ehefrau gemäß § 1265 Satz 1 RVO (vergleichbar mit § 592 RVO) - BSG-Urteil vom 29.06.1984 - 4 RJ 13/83**

Gewährung von Hinterbliebenenrente an frühere Ehefrau gemäß § 1265 Satz 1 RVO (vergleichbar mit § 592 RVO);  
hier: BSG-Urteil vom 29.06.1984 - 4 RJ 13/83 - (u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteil vom 14.07.1982 - 5a/5 RKn 12/80 - BSGE 54, 34 = HV-INFO 12/1982, S. 42-44)

Die Beteiligten (klagende Witwe des verstorbenen Versicherten gegen beklagte LVA sowie beigeladene frühere Ehefrau des Verstorbenen) stritten um die von der LVA gemäß § 1265 Satz 1 RVO an die Beigeladene bereits gewährte sog. Geschiedenenwitwenrente. Mit Urteil vom 29.06.1984 - 4 RJ 13/83 - hat das BSG die Entscheidung des LSG bestätigt, daß der Beigeladenen eine Geschiedenenwitwenrente zusteht. Es habe im vorliegenden Rechtsstreit keiner Entscheidung nach der Frage bedurft, nach welchem Maßstab die Veränderung der Lebensverhältnisse zwischen dem Zeitpunkt der Scheidung und dem des Versicherungsfalles zu bewerten sei, weil der dem Grunde nach bestehende Unterhaltsanspruch der Beigeladenen auf jeden Fall mindestens die Höhe des notwendigen Unterhalts ausmache. Da sich aber bereits bei Zugrundelegung des für den notwendigen Unterhalt erforderlichen Betrages eine Unterhaltsverpflichtung des Versicherten zur Zeit seines Todes ergebe, die mindestens in Höhe von einem Viertel des Sozialhilferichtsatzes bestehe, seien die Voraussetzungen zur Gewährung einer Geschiedenenwitwenrente gegeben gewesen. Dementsprechend sei die Beklagte berechtigt gewesen, die Witwenrente der Klägerin herabzusetzen (§ 1268 Abs. 4 RVO).